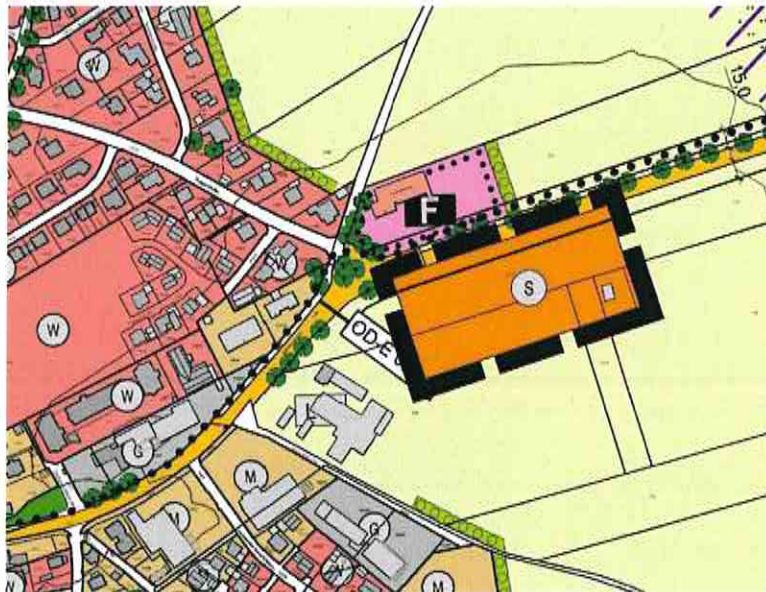


Bekanntmachung

4. Änderung Flächennutzungsplan für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Bad Grönenbach“

Der Marktgemeinderat von Bad Grönenbach hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Bad Grönenbach“ in der Fassung vom 20.05.2025 am 20.05.2025 festgestellt. Mit Bescheid vom 13.06.2025 (AZ: 34.1.2-6100) hat das Landratsamt Unterallgäu diese Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.



Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung
„Einzelhandel“



Änderungsbereich der 4. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Jedermann kann die Planunterlagen dieser Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung, Begründung sowie zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden andersweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde) während der allgemeinen Dienststunden bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung in der Außenstelle Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Rathaus Wolfertschwenden, Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ferner sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite unter dem Link

<https://rathaus.bad-groenenbach.de/bekanntmachungen-veroeffentlichungen/planauslegungen.html>

einsehbar.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB wird hingewiesen:

unbeachtlich werden demnach

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

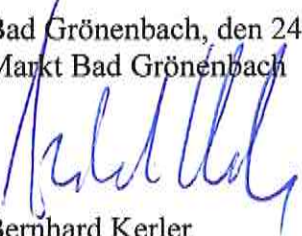
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Grönenbach, den 24.07.2025

Markt Bad Grönenbach


Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister



Aushang:

vom: 24.07.2025

bis: 25.08.2025